|  |  |
| --- | --- |
|  | |
|  | |
| [Anbieter 1]  [Anbieter 2] | |
| Anlage 2 - Migrationsplan  (Regelungen zur bilateralen WBCI-Umstellung)  zur  Zusatzvereinbarung über die Nutzung der  elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) | |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Regelungen zur bilateralen WBCI-Umstellung

zwischen

1. **[Anbieter 1]**  
   [Straße]  
   [Ort]

- im Folgenden **“[Name Anbieter 1]”** -

und

1. **[Anbieter 2]**  
   [Straße]  
   [Ort]

- im Folgenden **“[Name Anbieter 2]”** -

- [Name Anbieter 1] und [Name Anbieter 2] im Folgenden einzeln **“Vertragspartei”**und gemeinsam **“Vertragsparteien”** –

Präambel

Die Vertragsparteien haben eine Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) abgeschlossen.

Mit Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle treffen die Vertragsparteien hierzu nachstehende Vereinbarung.

Inhalt

[1 Gegenstand der Anlage 4](#_Toc38549726)

[2 Definitionen / Begriffsbestimmungen 4](#_Toc38549727)

[3 Termin und Umfang der Wirkbetriebsaufnahme WBCI 4](#_Toc38549728)

[4 Gesonderte prozessuale Festlegungen 4](#_Toc38549729)

[5 Prozessierung nach Wirkbetriebsaufnahme 5](#_Toc38549730)

[6 Geltungsbereich 5](#_Toc38549731)

**Anhänge**

**Anhang**  Übersicht „**Projektplanung WBCI Anbindung** [Name Anbieter 1] und [Name Anbieter 2]**“**

1. Gegenstand der Anlage
   1. Im Nachfolgenden werden Termin und spezielle Regelungen für die Wirkbetriebsaufnahme der WBCI zwischen den beiden Vertragsparteien verbindlich festgelegt.
   2. Sofern eine Vertragspartei feststellt, dass sie die vereinbarten Termine, Prozesse und Regelungen nicht oder nicht fristgerecht umsetzen kann, zeigt sie dies der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich an und setzt sich gleichsam unverzüglich für eine für beide Vertragsparteien tragbare Problemlösung ein.
2. Definitionen / Begriffsbestimmungen

Die in dieser Anlage verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen gemäß der „Vereinbarung Vorabstimmung“ und „Zusatzvereinbarung WBCI“ zugeschrieben wird.

1. Termin und Umfang der Wirkbetriebsaufnahme WBCI
   1. Die Vertragsparteien vereinbaren die verbindliche Wirkbetriebsaufnahme der WBCI zum TT.MM.JJJJ. Der Termin der Wirkbetriebsaufnahme basiert auf den im Anhang „„Projektplanung WBCI Anbindung [Name Anbieter 1] und [Name Anbieter 2]“ ausgewiesenen Meilensteinen.
   2. Sofern nachfolgend (Kapitel 4, Kapitel 5) keine gesonderten Festlegungen in dieser Anlage erfolgen, erfolgt die Vorabstimmung zum Anbieterwechsel zwischen den beiden Vertragsparteien nach dem Termin der Wirkbetriebsaufnahme vollumfänglich über die WBCI.
2. Gesonderte prozessuale Festlegungen
   1. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Zeitraum ab der verbindlichen Wirkbetriebsaufnahme bis zu den im nachfolgenden benannten Terminen gesonderte prozessuale Festlegungen:
   2. [Name Anbieter 1]:
      1. Vorabstimmungen, die in Verbindung mit [Beschreibung der gesonderten prozessualen Festlegung]“ stehen, werden ab tt.mm.jjjj über WBCI prozessiert. Die Ablehnung einer dennoch eingestellten Vorabstimmungsanfrage erfolgt bis zu diesem Termin durch [Name Anbieter 1] mit Meldungstext [Formulierung Ablehnungsgrund].
      2. Vorabstimmungen, die in Verbindung mit [Beschreibung der gesonderten prozessualen Festlegung]“ stehen, werden ab tt.mm.jjjj über WBCI prozessiert. Die Ablehnung einer dennoch eingestellten Vorabstimmungsanfrage erfolgt bis zu diesem Termin durch [Name Anbieter 1] mit Meldungstext [Formulierung Ablehnungsgrund].
   3. [Name Anbieter 2 ]:
      1. Vorabstimmungen, die in Verbindung mit [Beschreibung der gesonderten prozessualen Festlegung]“ stehen, werden ab tt.mm.jjjj über WBCI prozessiert. Die Ablehnung einer dennoch eingestellten Vorabstimmungsanfrage erfolgt bis zu diesem Termin durch [Name Anbieter 2] mit Meldungstext [Formulierung Ablehnungsgrund].
      2. Vorabstimmungen, die in Verbindung mit [Beschreibung der gesonderten prozessualen Festlegung]“ stehen, werden ab tt.mm.jjjj über WBCI prozessiert. Die Ablehnung einer dennoch eingestellten Vorabstimmungsanfrage erfolgt bis zu diesem Termin durch [Name Anbieter 2 ] mit Meldungstext [Formulierung Ablehnungsgrund].
3. Prozessierung nach Wirkbetriebsaufnahme
   1. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Zeitraum ab Wirkbetriebsaufnahme eine Ramp-Up-Phase von [X] Wochen bis zur vollumfänglichen Prozessierung der Vorabstimmungsanfragen über WBCI. Hiervon unberührt sind die Festlegungen gemäß Kapitel 4. Die Mengen der Ramp-up-Phase werden bilateral auf Projektebene vereinbart und bedürfen keiner vertraglichen Schriftform.
4. Geltungsbereich
   1. Zu [Name Anbieter 1] gehören [Auflistung der hierzu geltenden EKP]. Der [Name Anbieter 1] nimmt im Markt Vorabstimmungen im Anbieterwechsel für den Festnetzbereich als EKP "DEU.[CarrierCode]" und für [EKP weitere] als EKP "DEU.[CarrierCode]" vor. Vorabstimmungsanfragen sind an den jeweiligen EKP zu richten.
   2. Zu [Name Anbieter 2] gehören [Auflistung der hierzu geltenden EKP]. Der [Name Anbieter 2] nimmt im Markt Vorabstimmungen im Anbieterwechsel für den Festnetzbereich als EKP "DEU.[CarrierCode]" und für [EKP weitere] als EKP "DEU.[CarrierCode]" vor. Vorabstimmungsanfragen sind an den jeweiligen EKP zu richten.